

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Verein für Briefmarkenkunde 1878 e.V. Frankfurt am Main
- (2) Sitz und Gerichtsstand sind Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Philatelie und Postgeschichte.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Bereitstellung und Unterhaltung einer wissenschaftlichen Bibliothek, die öffentlich zugänglich ist,
 - regelmäßige, öffentliche Vortragsveranstaltungen
 - Herausgabe von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Philatelie und Postgeschichte
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung des Aufnahmeformulars.
- (2) Die Jahreshauptversammlung kann zum Ehrenmitglied ernennen, wer sich besonders hervorragende Verdienste um die Philatelie oder den Verein erworben hat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - (a) wegen vorsätzlicher Schädigung des Vereins
 - (b) wegen grober Verletzung der Vereinssatzung oder der in § 4 (2) Absatz 2 bezeichneten Bedingungen der Vereinseinrichtungen
 - (c) wegen Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahr trotz mit Fristsetzung erfolgter Mahnung

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Bibliothek zu nutzen.
Mit seiner Beteiligung an dieser Einrichtung unterwirft es sich den Bedingungen der Bibliotheksordnung.
- (3) Der von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Betrag ist jährlich zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (4) Der volle Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig. Die Festsetzung der Fälligkeit und der Zahlungsweise obliegt dem Vorstand. Gezahlte Beiträge werden nicht – auch nicht zeitanteilig – erstattet, wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind
- (1) der Vorstand, bestehend aus dem
 - (a) geschäftsführenden Vorstand
 - (b) erweiterten Vorstand
 - (2) die Jahreshauptversammlung
 - (3) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- II. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- (1) Ersten Vorsitzenden
 - (2) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - (3) Schriftführer
 - (4) Kassenwart
- III. Der erweiterte Vorstand besteht aus
- (1) Ehrenmitgliedern
 - (2) Bibliothekar
 - (3) Archivar
 - (4) bis zu drei Beisitzern

Sind für Schriftführer, Kassenwart oder Bibliothekar Stellvertreter gewählt, gehören auch diese dem erweiterten Vorstand an.

- IV. Alle Vorstandsmitglieder - außer den Ehrenmitgliedern - werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Gestaltung des gesamten Vereinslebens. Er überwacht die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart vertreten den Verein nach außen. Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins i. S. des BGB-Vereinsrechts dergestalt, dass jeweils zwei von ihnen zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich einberufen. Ihr obliegt:

- (1) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
- (2) Entlastung des Vorstands.
- (3) Wahl des Vorstands
- (4) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für ein Jahr, die dem Vorstand nicht angehören und nur in zwei aufeinander folgenden Jahren dieses Amt bekleiden dürfen.
- (5) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- (6) Satzungsänderung, wofür die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (7) Über jede Jahreshauptversammlung und jede a. o. Mitgliederversammlung nach § 8 der Satzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden (im Vertretungsfall vom Versammlungsleiter) und dem Protokollführer gemeinsam zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Für die Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten des Vereins kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Einberufung gilt das für die Jahreshauptversammlung gesagte. Auf schriftlichen Antrag von 20 % der Mitglieder hat der Vorstand eine Einberufung binnen eines Monats vorzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das im Falle einer Auflösung nach Abzug der Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen wird für gemeinnützige Zwecke dem Bund Deutscher Philatelisten e.V. (Steuernummer: 206/5853/0215) zugeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung durch die Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 27.06.2017 tritt die Vereinssatzung mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Kraft

Frankfurt am Main, 27.06.2017

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am xxxx